

## **Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0480/2011**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Haupt- und Finanzausschuss	13.10.2011	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	18.10.2011	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt**

#### **Rettungsbedarfsplan des Rheinisch- Bergischen Kreises, Erklärung des Einvernehmens nach § 12 Abs. 4 des Rettungsgesetzes NW**

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Das Einvernehmen der Stadt Bergisch Gladbach mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis nach § 12 Abs. 4 des Rettungsgesetzes NW zum Rettungsbedarfsplan, Stand 10.06.2011, wird hergestellt.
2. Der Rettungsbedarfsplan bedarf jedoch aus Sicht der Stadt Bergisch Gladbach folgender Klarstellungen:
  - 2.1 Der geplante Bau einer neuen Rettungswache in Odenthal/Schildgen sollte nicht in Schildgen erfolgen.
  - 2.2 Ein zusätzlicher Rettungstransportwagen für die Zeit sonntags bis donnerstags von 07.00 Uhr bis 23.00 Uhr sowie freitags und samstags 24 Stunden kann nicht auf der Rettungswache Nord stationiert werden.
  - 2.3 Ein zusätzlicher Tages-Rettungstransportwagen für das Gebiet der Rettungswachen Bergisch Gladbach-Süd, Overath und Rös Rath kann nicht durch die Stadt Bergisch Gladbach vorgehalten werden.

- 2.4 Ein 3. Notarzteinsetzfahrzeug kann nicht auf einer Wache in Bergisch Gladbach stationiert werden.
- 2.5 Die dargestellte Vorhaltung im Krankentransport kann nicht im städtischen Dienstplan umgesetzt werden.
- 2.6 Die Notwendigkeit, dass alle Fahrer der Notarzteinsetzfahrzeuge über die Qualifikation „Organisatorischer Leiter Rettungsdienst“ verfügen sollen, wird nicht gesehen.

## **Sachdarstellung / Begründung:**

### **1.**

Rechtsgrundlage für Regelungen auf dem Gebiet des Rettungswesens ist das Rettungsgesetz NW (RettG) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV NRW S. 750).

Aufgaben des Rettungsdienstes sind Notfallrettung und Krankentransport. Träger des Rettungsdienstes ist der Rheinisch-Bergische Kreis, die Stadt Bergisch Gladbach ist Träger von Rettungswachen und als Große kreisangehörige Stadt Träger rettungsdienstlicher Aufgaben.

Die Kreise und kreisfreien Städte haben nach § 12 RettG unter Mitwirkung u. a. der Träger rettungsdienstlicher Aufgaben Bedarfspläne für den Rettungsdienst aufzustellen. Dabei haben die Kreise das Einvernehmen mit den Trägern von Rettungswachen herzustellen. Kommt eine Einigung nicht zustande, trifft die Bezirksregierung die notwendigen Festlegungen.

Wesentliche Bestandteile des Rettungsbedarfsplanes sind die Festlegung des Einsatzgebietes, der Hilfsfristen (Eintreffzeiten), der Zahl und Standorte der Rettungswachen sowie der Zahl und Besetzzeiten der vorzuhaltenden Rettungstransportwagen (RTW), Notarzteinsetzfahrzeuge (NEF) und Krankentransportfahrzeuge (KTW). Diese Faktoren bilden die Interessenlage sowie die Einflussmöglichkeiten der Stadt Bergisch Gladbach bei der Überarbeitung des Rettungsbedarfsplanes.

Der derzeit gültige Rettungsbedarfsplan datiert aus 2006 und bedarf der Überarbeitung.

### **2. Rettungsbedarfsplan 2006**

Der Rettungsbedarfsplan aus dem Jahr 2006 legt für die Stadt Bergisch Gladbach 2 Rettungswachen fest, wobei die Stationierung eines RTW im Bereich Refrath bereits angestrebt wird. Des weiteren wird die Vorhaltung von 4 RTW, 2 NEF und 4 KTW festgelegt.

Das Einsatzgebiet erstreckt sich neben dem Stadtgebiet auch auf das Gemeindegebiet Odenthal (RTW, NEF und KTW) sowie auf die Gemeinden Kürten, Overath und Rösrath (NEF mit Notarzt).

### **3. Wesentliche Festlegungen im Rettungsbedarfsplan 2011**

#### **3.1 Hilfsfrist**

Die Hilfsfrist wird für die Notfallrettung weiterhin auf 12 Minuten bei einem Erreichungsgrad von 90 % festgelegt. Dies entspricht dem Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NW vom 08.11.2010. Für Krankentransporte wird die derzeit geltende Bedienzeit von 45 Minuten bei einem Erreichungsgrad von 90 % beibehalten.

## 3.2 Versorgungsgebiet

Der Rettungsbedarfsplan sieht weiterhin eine Mitversorgung der Gemeinden Odenthal sowie Kürten, Overath und Rösrath (NEF mit Notarzt) vor. Eine Veränderung hat sich ergeben durch die Verlegung der Rettungswache Kürten nach Kürten-Bechen. Die östlichen Gebiete von Odenthal werden nunmehr von der Wache Kürten-Bechen bedient, was auf die Vorhaltung der Stadt Bergisch Gladbach keine Auswirkungen hat.

## 3.3 Rettungswachen

Für die Stadt Bergisch Gladbach sieht der Rettungsbedarfsplan nunmehr 3 Rettungswachen vor: Rettungswache Nord Am Stadion, Rettungswache Süd in Bensberg und Rettungswache West in Refrath. Dies entspricht den aktuellen Gegebenheiten, die Rettungswache West wird 2012 in Betrieb genommen.

Darüber hinaus plant der Kreis „perspektivisch/mittelfristig“ einen zusätzlichen Wachenstandort für die Bereiche Odenthal/Schildgen. Begründet wird der Bedarf mit der Einwohnerzahl und -dichte in Schildgen und mit dem Einsatzschwerpunkt Altenheim St. Pankratius in Odenthal. Die konkrete Planung bzw. der mögliche Beginn der Umsetzungsphase für diesen neuen Wachenstandort ist für 2013 vorgesehen (**Seite 109**).

Das Stadtgebiet ist mit 3 Wachen nach den landesrechtlichen Vorgaben rettungsdienstlich grundsätzlich gut versorgt. Von der Rettungswache Nord wird Odenthal mitversorgt. Im Jahr 2009 gab es insgesamt 677 Notfalleinsätze in Odenthal, das sind rd. 9 % der Einsätze in Bergisch Gladbach. Wenn es einen Bedarf für eine weitere Rettungswache gibt, der auch im Einsatzgeschehen in Odenthal begründet ist, kann nicht die Stadt Bergisch Gladbach die dafür notwendige Vorhaltung schaffen. Dies fällt in den Zuständigkeitsbereich des Rheinisch-Bergischen Kreises. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Kreis bezüglich der östlichen Gebiete Odenthals, wie unter Punkt 3.2 erläutert, die Versorgung bereits durch die Wache Kürten-Bechen sicherstellt.

Wenn es, wie der Kreis berechnet hat, einen weiteren Bedarf insbesondere auch für die Versorgung von Odenthal gibt, so kann von dort aus auch Schildgen mitversorgt werden.

## 3.4 Fahrzeuge

### 3.4.1 RTW

Zur Zeit betreibt und besetzt die Stadt 3 RTW jeweils 24 Stunden, ein 4. RTW wird im Bedarfsfall aus dem Brandschutz besetzt. Die Einsatzzahlen und die bereits bestehende Forderung des Kreises machen es notwendig, den 4. RTW ebenfalls 24 Stunden fest mit Rettungsdienstpersonal zu besetzen. Dies legt der Rettungsbedarfsplan fest (**Seite 111**).

Darüber hinaus sieht der Rettungsbedarfsplan für den Bereich Schildgen/Odenthal einen weiteren RTW mit einer Vorhaltezeit sonntags bis donnerstags von 07.00 Uhr bis 23.00 Uhr sowie freitags und samstags 24 Stunden vor. Für den Übergangszeitraum bis zur Realisierung eines neuen Wachenstandortes im Bereich Odenthal/Schildgen soll ein zusätzlicher RTW für das Versorgungsgebiet der Rettungswache Nord vorgehalten werden (**Seiten 111 und 122**). Hierzu ist anzumerken, dass in der Rettungswache Nord aufgrund der beengten

Raumverhältnisse kein weiterer RTW untergebracht werden kann. Zudem gelten auch hier die Ausführungen zu Punkt 3.3.

Schließlich sieht der Rettungsbedarfsplan einen Tages-RTW für das Gebiet der Rettungswachen Bergisch Gladbach-Süd, Overath und Rösrath mit einem Standort voraussichtlich in Untereschbach vor, ohne konkret auf die Betreiberfrage einzugehen (**Seite 111**). Die Stadt wird diesen RTW nicht betreiben.

### **3.4.2 NEF**

Der Rettungsbedarfsplan sieht ein 3. (Tages)-NEF mit 12 Vorhaltestunden täglich vor (**Seite 113**). Die Notwendigkeit kann anhand der Einsatzzahlen nicht bestritten werden. Allerdings wäre dies erst umsetzbar, wenn das Vorhaben, die NEF an den Krankenhäusern zu stationieren, realisiert würde. Die Unterbringungskapazitäten für ein zusätzliches NEF sind auf einer Wache in Bergisch Gladbach nicht vorhanden.

Der Rettungsbedarfsplan sieht weiter vor, dass alle Fahrer der NEF zum Organisatorischen Leiter Rettungsdienst (OrgL RD) ausgebildet werden sollen (**Seite 120**).

Der Lehrgang F/B OrgL RD wird als fünftägiger Lehrgang am Institut der Feuerwehr Münster angeboten. Die Teilnahmevoraussetzungen für diesen Lehrgang sind die Ausbildung zum Rettungssanitäter und zum Zugführer. Die bei der Feuerwehr Bergisch Gladbach auf dem NEF eingesetzten Beamten verfügen alle über die Rettungsassistentenausbildung. Eine Ausbildung aller derzeit 93 Schichtbeamten darüber hinaus zum Zug- und Gruppenführer ist nicht beabsichtigt. Nach Auffassung der Verwaltung ist auch die Notwendigkeit, alle Schichtbeamten zu Zug- und Gruppenführern und dann zu OrgL RD auszubilden, nicht gegeben.

### **3.4.3 KTW**

Im Rettungsbedarfsplan sind für Bergisch Gladbach weiterhin 4 KTW vorgesehen mit folgenden Vorhaltezeiten (Montag bis Freitag):

KTW 1:	07:00 Uhr bis 19:00 Uhr
KTW 2:	07:00 Uhr bis 17:00 Uhr
KTW 3:	08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
KTW 4:	09:00 Uhr bis 13:00 Uhr

(**Seite 115**).

Diese Vorhaltezeiten entsprechen nur bedingt den tatsächlichen Notwendigkeiten und sind in einem funktionierenden Dienstplan kaum umzusetzen. Insbesondere die für den KTW 4 vorgesehenen Vorhaltestunden passen in kein händelbares Personaleinsatzkonzept. Die Verwaltung schlägt, in Anlehnung an die seit Jahren gemachten Erfahrungen, folgende Vorhaltezeiten vor:

KTW 1:	07:00 Uhr bis 15:30 Uhr
KTW 2:	08:30 Uhr bis 17:00 Uhr
KTW 3:	10:30 Uhr bis 19:00 Uhr
KTW 4:	07:00 Uhr bis 15:30 Uhr

#### **4. Abstimmung mit den Krankenkassen**

Der Rettungsbedarfsplan ist in allen Details mit den Vertretern der Krankenkassen abgestimmt. Das bedeutet, dass alle mit der Umsetzung des Rettungsbedarfsplanes relevanten Personal- und Sachkosten in die Betriebsabrechnungen und damit in die Gebührenbedarfsberechnungen einfließen und somit von den Transportierten bzw. den Krankenkassen getragen werden.

#### **5. Beschlusslage Kreis**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 14.07.2011 dem Bedarfsplan zugestimmt. Der Rettungsbedarfsplan tritt mit der Erzielung des notwendigen Einvernehmens mit den Trägern der Rettungswachen im Rheinisch-Bergischen Kreis in Kraft.

Die Seiten 106 bis 116, 120, 122 bis 124 und 133 des Rettungsbedarfsplanes sind der Vorlage beigelegt. Zudem erhält jede Fraktion eine komplette Ausfertigung des Rettungsbedarfsplanes. Weitere Ausfertigungen können auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.

**Verbindung zur strategischen Zielsetzung**

Handlungsfeld:	3
Mittelfristiges Ziel:	3.2
Jährliches Haushaltsziel:	002 375 b)*1
Produktgruppe/ Produkt:	002 375

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>
---------------------------------

<u>1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan</u>	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag		
Aufwand		
Ergebnis		
<b>2. Finanzrechnung</b>		
(Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/	laufendes Jahr	Gesamt
<u>Vermögensplan</u>		
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Im Budget enthalten	ja nein siehe Erläuterungen
---------------------	-----------------------------------

\*1 Weiterhin Sicherstellung eines Zielerreichungsgrades von 90%